

Merkblatt

für Opfer einer Straftat

Strafanzeige

Zeugenaussage

anwaltliche Beratung

Opferhilfe

Schadenersatz und Schmerzensgeld

psychosoziale Prozessbegleitung

Opferentschädigung

Nebenklage

Täter-Opfer-Ausgleich

Welche Rechte habe ich als Opfer einer Straftat?

Niemand ist darauf vorbereitet, Opfer einer Straftat zu werden.

Egal, ob es um einen Taschendiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder eine andere Straftat geht: Man ist durch die Straftat verletzt oder verstört und weiß danach oft nicht, was man machen soll. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, wo Sie in dieser Situation Hilfe finden und welche Rechte Sie haben.

Inhalt

Wer kann mir helfen?.....	4
Wie kann ich eine Straftat anzeigen und einen Strafantrag stellen und was passiert dann?	4
Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?	5
Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?	5
Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge	7
Psychosoziale Prozessbegleitung	8
Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?	9
Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?.....	9
Schadenersatz und Schmerzensgeld	10
Welche Rechte habe ich sonst noch?	11
Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?	12
Broschüren und weiterführende Links.....	14

Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen. In den Beratungsstellen arbeiten speziell ausgebildete Personen, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, Ihnen zuhören und helfen wollen. Sie können Ihnen je nach Bedarf auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Einen Überblick, an wen Sie sich wenden können, finden Sie sowohl unter **www.hilfe-info.de** als auch spezifisch für Thüringen unter **justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz**.

Natürlich können Sie auch bei jeder Polizeidienststelle nachfragen.

Wie kann ich eine Straftat anzeigen und einen Strafantrag stellen und was passiert dann?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Sie können eine Strafanzeige auch bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Wenn Sie eine Strafanzeige gestellt haben, können Sie diese nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich bei jeder angezeigten Straftat ermitteln.

Nur bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten (wie z. B. bei Beleidigung oder Hausfriedensbruch) kann das Opfer darüber bestimmen, ob die Straftat verfolgt wird. Daher heißen diese Taten auch Antragsdelikte. Die Strafverfolgung findet hier in der Regel nur auf Antrag statt, also nur,

wenn Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person der Täterin bzw. des Täters erfahren haben. In diesen Fällen können Sie, wenn sich z. B. die/der Beschuldigte entschuldigt hat, den gestellten Strafantrag zurücknehmen. Das Verfahren ist dann einzustellen.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, wird man Ihnen helfen. Wenn Sie als Zeugin oder Zeuge vernommen werden, haben Sie einen Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird. Wenn Sie bestimmte Informationen möchten und nicht ausreichend deutsch verstehen, können Sie beantragen, eine Mitteilung in einer für Sie verständlichen Sprache zu erhalten.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Sie Informationen zum Verfahren und aus der Akte bekommen. Sagen Sie am besten gleich bei der Polizei, ob und welche Informationen Sie haben möchten. Folgende Informationen können Sie erhalten:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.

- Ihnen wird mitgeteilt, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Sie werden darüber informiert, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem bzw. der Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h. ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob die beschuldigte oder verurteilte Person in Haft ist. Dazu gehört auch, dass Sie informiert werden, wenn diese z. B. Hafturlaub erhält oder aus der Haft geflohen ist.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob dem bzw. der Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu verlangen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind (zur Nebenklage gleich weiter unten auf S. 9), müssen Sie den Antrag auch begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen aus den Akten brauchen. Ausnahmen davon können im Einzelfall möglich sein.

Ihre Aussage als Zeugin oder Zeuge

Als Opfer einer Straftat sind Sie Zeugin oder Zeuge und deshalb für das Verfahren sehr wichtig. Die wichtigste Aufgabe einer Zeugin oder eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu Ihrer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (z. B. ein Attest oder Fotos). In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder nah verwandt sind, dürfen Sie eine Aussage verweigern, Sie müssen also nichts sagen.

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse sagen. Es kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine besondere Gefährdung vorliegt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Ihnen jemand Gewalt angedroht hat, weil Sie aussagen wollen. Dann müssen Sie Ihre private Anschrift nicht bekannt geben. Sie können stattdessen eine andere Anschrift mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. eine Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen. Wenn Sie vor Gericht aussagen und die beschuldigte bzw. angeklagte Person anwesend ist, werden Sie nicht nach Ihrer vollständigen Adresse, sondern nur nach Ihrem Wohnort gefragt. Liegt eine Gefährdung wie eben beschrieben vor, müssen Sie auch den Wohnort nicht angeben.

Als Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter sein oder auch eine Freundin oder ein Freund. Diese Person darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch

eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, fragen Sie vor Ihrer Vernehmung möglichst frühzeitig bei der Person nach, die die Vernehmung durchführt!

Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit 2017 gibt es bundesweit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen während des gesamten Strafverfahrens professionell begleitet und betreut zu werden (sog. psychosoziale Prozessbegleitung). Besonders Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben einen solchen Anspruch. Aber auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualverbrechen können eine solche Betreuung benötigen und erhalten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist, wenn sie vom Gericht bestätigt worden ist, für die Opfer kostenlos. In allen anderen Fällen können Sie auf eigene Kosten eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Scheuen Sie sich nicht, bei der Polizei oder einer Opferhilfeeinrichtung nachzufragen. Diese können Ihnen weitere Informationen geben.

Im Internet können Sie ebenfalls viele Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung unter **www.hilfe-info.de** und **justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz/psychosozialeprozessbegleitung** finden.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind, können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, z. B. kann Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt für Sie ohne besondere Begründung Einsicht in die Strafakten erhalten und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Anträge stellen. Ferner können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, grundsätzlich immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten dann selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten zu bekommen. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten so oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner durch eine Straftat ums Leben gekommen sind.

In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung finanzielle Hilfe beantragen. Das kann der Fall sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? Sie möchten diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend machen? Das ist in der Regel möglich (sogenanntes Adhäsionsverfahren). Dazu müssen Sie aber einen konkreten Antrag stellen. Wenn Sie Ansprüche geltend machen wollen, teilen Sie dies frühzeitig mit, am besten schon bei Ihrer Anzeige.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d. h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen.

In beiden Fällen können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben.

Welche Rechte habe ich sonst noch?

Sie haben durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten? Dann können Sie über das Soziale Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV) staatliche Leistungen erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Sie können bei Ihrer Anzeige die Polizei dazu fragen. Diese kann Sie an die zuständige Behörde vermitteln. Umfassende weitergehende Informationen zu den Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs nach dem SGB XIV, den gewährten Leistungen und zur Antragstellung erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter **www.bmas.de/opferentschaedigung**.

Ohne vorherige Antragstellung können Sie sich an eine Traumaambulanz wenden, um bei akutem Bedarf schnell und unkompliziert psychotherapeutische Unterstützung zu erhalten.

Wenn Sie ein Opfer einer terroristischen oder extremistischen Tat sind, können Sie finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dort erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren: **www.bundesjustizamt.de** (Suchwort: Härteleistungen).

Als Opfer häuslicher Gewalt stehen Ihnen unter Umständen weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Amtsgericht (Familiengericht) beantragen, dass dem Täter bzw. der Täterin verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, dass Sie eine bisher gemeinsam mit dem Täter bzw. der Täterin bewohnte Wohnung nun allein nutzen dürfen. Die erforderlichen Anträge

können Sie entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen lassen. Sie müssen sich nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Es können möglicherweise auch Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie z. B. Ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, mit einer Schulklasse oder einer universitären Seminargruppe unterwegs waren oder anderen Personen in Unglücksfällen oder Not helfen wollten und dabei verletzt worden sind. Eine Übersicht über die Unfallkassen und die Berufsgenossenschaften finden Sie auf der Website der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter **www.dguv.de** (Versicherung/Zuständigkeit).

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Der Täter-Opfer-Ausgleich soll unter anderem dem Opfer einer Straftat dabei helfen, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Eingehender als in der normalen Strafverhandlung muss sich ein Täter bzw. eine Täterin ganz konkret und direkt im persönlichen Gespräch damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen seine bzw. ihre Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste. Das Gespräch findet in der Regel unter Mitwirkung einer geschulten Vermittlungsperson statt, auf Wunsch aber auch ohne eine persönliche Begegnung und nur über die Vermittlungsperson.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin ernsthaft gewillt ist, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-

Opfer-Ausgleich der selbstbestimmten Konfliktbewältigung des Opfers und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Es gehört jedoch nicht zum eigentlichen Strafverfahren und wird außerhalb des Strafverfahrens durchgeführt. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet z. B. unter

www.toa-servicebuero.de (Was ist der TOA?)
oder auch unter **www.bag-toa.de**.

Broschüren und weiterführende Links

Informationen rund um den Opferschutz finden Sie auf ***www.hilfe-info.de***

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in u. a. folgenden Broschüren:

- ***Opferfibel***
- ***Ich habe Rechte***
- ***Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt***
- ***Beratungs- oder Prozesskostenhilfe***
alle unter ***www.bmjb.de/Publikationen***
- ***Hilfe für Opfer von Gewalttaten***
unter ***www.bmas.de/publikationen***

Informationen zu den in **Thüringen** vorhandenen Angeboten und Einrichtungen der Opferhilfe finden Sie im Internet unter ***justiz.thueringen.de/themen/opferhilfeundopferschutz***.

Die Polizei händigt Ihnen auf Wunsch gerne entsprechende Übersichten aus.

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck:

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bezug:

Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmjmv.thueringen.de
Internet: justiz.thueringen.de

Stand:

Januar 2026